

# Demos statt Ethnos

## Plädoyer für ein EU-Volk jenseits des Homo Europaeus

Von Tamara Ehs und Gerd Valchars

Im 15. Jahrhundert landeten die Spanier auf den Kanarischen Inseln und entdeckten die Guanchen. Papst Eugen IV. erklärte sie 1434 per Erlass zu „Menschen“ und gar zu „freien Leuten“ – immerhin waren die Guanchen nach spanischen Berichten „groß, blond und blauäugig, wenn auch dunkelhäutig“ und damit ganz nah am „europäischen Menschen“, dem *homo europaeus*.

Heute stranden auf den Kanaren täglich dutzende Bootsflüchtlinge. Sofern sie es dauerhaft ins EU-Hoheitsgebiet schaffen, unterliegen die Flüchtlinge wie Millionen andere bereits in Europa lebende „Ausländer“ dann einer anderen, modernen und vorgeblich politisch korrekten Kategorisierung mit all ihren Implikationen. Allerdings ist es heute nicht mehr die Geistlichkeit, die die Menschen zu „freien Leuten“ erklärt, sondern die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten. Sie definieren die Menschen auf ihrem Territorium als „EU-Bürger“, „Drittstaatsangehörige“, „(De-facto-)Flüchtlinge“ oder schlicht als „Illegale“.

Doch welcher Kategorie man angehört, hat umfassende Auswirkungen – nicht zuletzt auf die Möglichkeiten politischer Partizipation.

Nur auf den ersten Blick scheint die heutige Art und Weise, wie die Menschen der einen oder anderen Kategorie zugeordnet und zugleich mit Rechten ausgestattet werden, aufgeklärter zu sein als einst die päpstliche. Die „Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats“, eine Ergänzung zum Vertrag von Maastricht, besagt, dass es die Mitgliedstaaten sind, die exklusiv darüber zu entscheiden haben, wer (für die Zwecke der Gemeinschaft, wie es heißt) zu ihren Staatsangehörigen zählt. So kommt es, dass beispielsweise die Bewohner Gibraltars zwar sehr wohl britische Bürger und Inhaber eines britischen Passes sind, bis 1999 aber nur eingeschränkt als Unionsbürger galten. Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament hat man den Bewohnern der Halbinsel erst nach einem entsprechenden Urteil (24833/94) des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewährt; die Bürgerinnen und Bürger, die der britische Staat keine europäischen sein lassen wollte, durften erstmals 2004 an den Europaparlamentswahlen teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

Während der Ausschluss der rund 28 000 Einwohner Gibraltars vom europäischen Wahlrecht als (mittlerweile behobene) Ausnahme und Randphänomen angesehen werden kann, wird der ebenso willkürliche und wenig nachvollziehbare Ausschluss eines weit größeren Teils der europäischen Bevölkerung

weiterhin aufrechterhalten. Rund 18,5 Millionen Drittstaatsangehörige zählt die Europäische Union; würden sie alle in einem Land vereint leben, wäre es das achtgrößte nach Polen und Rumänien.

### **Europäerin ist, wer hier ist**

Die Exklusion eines durch anhaltende Migration kontinuierlich wachsenden Teils der Bevölkerung delegitimiert die verfasste Gesellschaft schon von ihrer demokratischen Basis her. Wer demnach für die EU mehr Demokratie fordert, sollte sich nicht nur der qualitativen (Europäisches Bürgerbegehren, EU-weite Volksabstimmung), sondern auch der quantitativen Komponente von Demokratie erinnern: dem demokratischen Ideal der Identität von Gesetzgeber und Gesetzesadressat. Die Forderung, eine demokratische EU zu schaffen, würde auf europäischer Ebene die Entkoppelung von Nationalität (*nationality*) und Bürgerschaft (*citizenship*) und den Erwerb von politischen Teilhaberechten ohne vorangegangene nationale „Naturalisierung“ bedeuten. Nicht die Geburt oder das in den Mitgliedstaaten höchst heterogene und mehr oder weniger nachvollziehbare bürokratische Ermessen sollten für die politischen Teilhaberechte entscheidend sein. Vielmehr sollte schlichtweg gelten: Europäer ist, wer hier ist.

Die ersten Überlegungen zu einer Unionsbürgerschaft in den 1970er und 1980er Jahren sahen genau dies vor. Mit einem Bürgerschaftsstatus auf europäischer Ebene sollte nicht nur das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen und zum Europäischen Parlament (EP) verbunden sein, sondern auch das Recht auf politische Mitsprache auf der nationalen und regionalen Ebene der Mitgliedstaaten. Niemand geringerer als das EP selbst plädierte dafür, die europäische Bürgerschaft nicht auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu beschränken, sondern die Dichotomie von Bürger und Nicht-Bürger zu überwinden und auch in der Gemeinschaft ansässige Drittstaatsangehörige zu europäischen Bürgern zu machen.<sup>1</sup>

Ein solcher formaler Volksbegriff einer sogenannten radikalen Demokratie, der in Ansätzen bereits in der Französischen Revolution verwirklicht wurde,<sup>2</sup> setzt auf das Kriterium des dauerhaften Aufenthalts („Wohnbürgerschaft“) statt auf jenes einer substantiellen Zugehörigkeit (Nationalität), befreit das Volksdenken von kulturalistischem Ballast und definiert eine postnational(istische) europäische Bürgerschaft durch Handeln statt durch Sein. Mit anderen Worten: Das EP hatte ein politisches Solidaritätsmodell im Blick, das europäische Identität im Rahmen der EU nicht analog zur Tradition des Nationalstaats, auf der Grundlage eines kulturellen Seins, sondern durch aktive Partizipation

1 Vgl. EP 150/34 final: 9, zit. nach Antje Wiener, Making Sense of the New Geography of Citizenship, in: „Theory and Society“, 4/1997, S. 529-560, hier S. 547.

2 Der Entwurf der „Jakobiner Verfassung“ von 1793 garantierte die Ausübung politischer Rechte „jedem Ausländer, der das Alter von 21 Jahren erlangt hat, in Frankreich seit einem Jahr ansässig ist und dort von seiner Arbeit lebt oder ein Besitztum erwirbt oder eine Französin geheiratet hat oder ein Kind annimmt oder einen Greis ernährt“ (Vgl. dazu Ingeborg Maus, „Volk“ und „Nation“ im Denken der Aufklärung, in: „Blätter“, 5/1994, S. 602-613).

anstrebt. Dieses EU-Volk würde sich mittels demokratischer Gesetzgebung in der gemeinsamen Bewältigung sozialer, kultureller und ökonomischer Herausforderungen manifestieren.

Die nach wie vor in den Rechts- und Staatswissenschaften wirkmächtige „Kein-Demos-Theorie“ besagt allerdings, dass es kein europäisches Volk gibt, weil ohne ein Mindestmaß an Homogenität demokratische Willensbildung gar nicht möglich sei. Sie definiert „Volk“ inhaltlich-substantiell nach Merkmalen eines Gemeinschaftsbegriffes, der kulturelle Einheit als seine Grundlage ansieht.

Wer ein solches „Volk“ auf europäischer Ebene sucht oder sein Nicht-Vorhandensein beklagt, sitzt einer Fiktion auf, die schon auf nationaler Ebene ein Irrtum ist. Denn weder gibt es ein kulturell homogenes europäisches „Volk“, noch gibt es solche „Völker“ im Plural in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union. Es gibt sie lediglich in den Köpfen derer, die sie oftmals gleichzeitig als vorpolitische oder konstruierte, jedenfalls aber als unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren eines Gemeinwesens erkennen wollen. Im Gegensatz dazu beruht eine moderne, arbeitsteilige Gesellschaft und politische Gemeinschaft nicht auf Homogenität, sondern auf der Heterogenität ihrer Bürger, auf deren unterschiedlichen Lebensentwürfen, Interessen und Fähigkeiten. Sie beruht also weniger auf *Gemeinsinn*, denn auf einem gemeinsamen gesellschaftlichen Handeln. Bereits Hans Kelsen, der weithin als der bedeutendste Jurist des 20. Jahrhunderts angesehen wird, erkannte, dass die Suche nach einem gemeinsamen metaphysischen Band, das die nach Sprache, Herkunft, Religion und Weltanschauung verschiedenen und durch Klassen- und Interessensgegensätze getrennten Menschen zusammenhalte, scheitern müsse; was die Menschen hingegen gemein hätten, sei einzig und allein die Normunterworfenheit, die Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft.<sup>3</sup>

Dennoch wird über das EU-Volk weiterhin auf Grundlage eines kultur- anthropologischen Bildes des *homo europaeus* diskutiert. Dahingehend folgt die EU-spezifische Identitätspolitik mit dem gegenwärtigen Modell der Unionsbürgerschaft dem für Nationalstaaten kennzeichnenden Substanzbegriff vom „Paradigma der Einheit“<sup>4</sup>. Diese Orientierung muss sich für eine moderne, von Pluralismus und Migration geprägte Gesellschaft wie jene der EU als Irrweg herausstellen. Denn die allgemeine Rede, dass es überhaupt kein EU-Volk gäbe, bloß weil es nicht den klassischen Charakteristika und nicht den Erfahrungen des Nationalstaats entspringenden Kriterien entspricht, bedeutet, ein bereits heute durch unionsweit unmittelbare und gleich wirkende Rechtsakte bestehendes Volk zu verleugnen und ihm Souveränität abzusprechen.<sup>5</sup>

Jene Vorstellung von Europa als historisch gewachsene Kultur oder „Zivilisation“ bestimmt gemeinsam mit dem Willen zu Einheit und Einheitlichkeit,

3 Vgl. Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, Wien 1960, S. 290; vgl. auch Jürgen Busch und Tamara Ehs, *EUropa als Rechtsgemeinschaft*, in: Tamara Ehs (Hg.), *Hans Kelsen und die Europäische Union*, Baden-Baden 2008, S. 95-111.

4 Wolfgang Schmale, *Geschichte und Zukunft der Europäischen Identität*, Stuttgart 2008.

5 Vgl. Angela Augustin, *Das Volk der Europäischen Union*, Berlin 2000; Hauke Brunkhorst, *Demokratie ernst genommen*, in: „Widerspruch“, 43/2005, S. 31-46.

den Wolfgang Reinhard als die „mentale Obsession der westlichen Moderne“<sup>6</sup> bezeichnet, maßgeblich den institutionellen Integrationsprozess. Aktuell findet sie vor allem im Konzept der Wertegemeinschaft Ausdruck, die mit weiteren synonymen Wahrnehmungsmustern von Einheits- und Entitätsvorstellungen (beispielsweise „Seele“ und „Geist“ Europas, die in der biologistischen Metapher vom „Familienfoto“ der europäischen Spitzenpolitiker ihre symbolpolitische Umsetzung erfahren, etc.) sowohl nach außen (in der Debatte um den Beitritt der Türkei) als auch nach innen (Drittstaatenangehörige) den *homo europaeus* gemäß substantieller Zugehörigkeit definiert. Die Mitgliedstaaten ihrerseits treffen dafür mit einer zunehmend rigideren Einbürgerungspolitik samt Wissens- bzw. Gesinnungstest die nötige Vorselektion. An die Stelle des Loyalitätszeugnisses qua Blutsbande treten dabei Kategorien, die das Volk entlang tradierter Gepflogenheiten als kulturell-geistige Gemeinschaft konstituieren. Auf diese Weise wird auch – ohne es jedoch offiziell zu deklarieren – versucht, die Idee Carl Schmitts von der „politischen Einheit des Volkes“ auf der Ebene der Europäischen Union zu etablieren.

### **Inklusion statt Integration: Gemeinschaft ohne „Substanz“**

Anstatt jedoch ein schon auf staatlicher Ebene demokratiepolitisch höchst problematisches Konzept auf die überstaatliche Ebene der EU übertragen zu wollen, könnte die Dekonstruktion des nationalstaatlich geprägten Volksbegriffes eine vielversprechende Alternative bieten.

Diesem Ansatz zufolge hätte als EU-Bürger zu gelten, wer sich dauerhaft in der EU aufhält und ihren (auch durch die Mitgliedstaaten vermittelten) Gesetzen unterworfen ist.<sup>7</sup> Dies würde Millionen von Drittstaatenangehörigen etwa zur Teilnahme an den Europawahlen berechtigen. Dieses EU-Volk, das somit als Pluralbegriff zu verstehen ist und sich vor allem durch die Normunterworfenheit bestimmt, bezieht sich allein auf durch Institutionen strukturierte Funktionszusammenhänge. Ein solcher Volksbegriff gründet sich demnach nicht auf eine kulturell begründbare und unverrückbar bestehende Einheit, sondern ist immer nur vorläufig, immer nur situativ erfassbar und daher „im Fluss“, weswegen man nach Wolfgang Schmale „(d)ie Geborgenheit und Sicherheit der essentialistischen Identität [...] in der postmodernen, in der flüchtigen Identität vergeblich suchen“ wird.<sup>8</sup>

Zum Volk zählen demzufolge alle, die über einen längeren Zeitraum den gleichen Normen unterstehen, was Volk aus Sicht der Demokratietheorie in erster Linie zu einem positivistisch-staatsrechtlichen Begriff macht, der aller naturalistischen oder soziologischen Konnotation entbehrt. Identität und Solidarität werden nach diesem Konzept nicht vorausgesetzt, um darauf basierend ein Volk zu definieren, sondern entstehen erst mit der (Möglichkeit zur)

6 Wolfgang Reinhard, *Geschichte des modernen Staates*, München 2007, S. 12.

7 Vgl. dazu auch auf nationalstaatlicher Ebene Matthias Köter, *Rechtskultur statt Leitkultur. Zur Versachlichung der Integrationsdebatte*, in: „Blätter“, 1/2005, S. 83-89.

8 Schmale, a.a.O., S. 139.

politischen Partizipation. Durch die gemeinsame demokratische Übung und den Prozess der Entscheidungsfindung wird das europäische Volk als solches überhaupt erst hergestellt – ein Volk, das als eine heterogene, aber mit gleichen Rechten ausgestattete Vielheit das EU-Hoheitsgebiet bewohnt. Mit dieser Konzeption von „Volk“ wird zugleich eine Definition von „Gemeinschaft“ anerkannt, die die konstituierenden Singularitäten nie vollständig absorbieren und somit jedenfalls nicht einheitlich sein kann – eine „Gemeinschaft ohne Substanz“. <sup>9</sup> Solch eine auf dem Prinzip der Heterogenität basierende Volksdefinition findet sich bereits bei Immanuel Kant, der den Begriff „Volk“ als Pluralbegriff verwendet. <sup>10</sup>

Definiert sich das EU-Volk allein qua dauerhafter, verstetigter Normunterworfenheit, stellt dies wiederum die Bestimmung der Staats- und der Unionsbürgerschaft an sich in Frage. Denn wenn auf einem Hoheitsgebiet nicht mehr zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern unterschieden wird, weil diese allein aufgrund ihres andauernden Aufenthalts politische Rechte innehaben, wird das Rechtsinstitut der Bürgerschaft selbst obsolet. <sup>11</sup> Der Volksbegriff dient dann nicht länger dazu, Menschen in eine vorausgesetzte Einheit Volk zu integrieren. Stattdessen bestimmen die Menschen in einem Akt von kollektiver Selbstreferentialität durch die Wahl ihres Lebensmittelpunktes, welcher Rechtsgemeinschaft sie sich anschließen wollen. An die Stelle kultureller „Integration“ von Migrantinnen und Migranten tritt dann die „Inklusion“ als Einbindung in die Funktionssysteme der europäischen Gesellschaft. Laut Angela Augustin kann man sogar – soweit es die ungezwungene Migration betrifft – davon ausgehen, dass „gerade ansässige Nicht-Angehörige [...] eine besonders starke subjektive Verbindung zu dem politischen Gemeinwesen [hätten]. Denn anders als die Angehörigen, die in das politische Gemeinwesen hineingeboren wurden, haben sie sich bewusst für die Wohnsitznahme dort entschieden und mussten sich mit einem für sie ungewohnten politischen Gemeinwesen auseinandersetzen.“ <sup>12</sup>

Daher bedarf es innerhalb der EU eines Wandels hin zu einem normativ-formalistischen Verständnis von Bürgerschaft, das sich dem demokratischen Ideal annähert und den dauerhaften Ausschluss von politischer Mitsprache und Repräsentation weitgehend unterbindet – eben weil Demokratie die Herrschaft des *demos* und nicht die des *ethnos* ist.

### Die Denationalisierung der Unionsbürgerschaft

Mit dieser Forderung ist die Hoffnung verknüpft, dass eine inklusive Unionsbürgerschaft auch auf die nationale Ebene einwirkt und zu einer Transfor-

<sup>9</sup> Vgl. Jean-Luc Nancy, *Die undarstellbare Gemeinschaft*, Stuttgart 1988.

<sup>10</sup> Zum Beispiel wenn er schreibt: „*Das Volk* richtet sich selbst durch diejenigen *ihrer* Mitbürger, welche durch freie Wahl, als Repräsentanten desselben, und zwar für jeden Akt besonders, dazu ernannt werden.“ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, § 49, AA, Bd. VI, Berlin 1914 (Hervorhebungen durch die Autoren).

<sup>11</sup> Vgl. dazu schon Hans Kelsen, *General Theory of Law and State*, Cambridge 1949, S. 241.

<sup>12</sup> Augustin, a.a.O., S. 315.

mation der Staatsbürgerschaftsregime der Mitgliedsländer beiträgt.<sup>13</sup> Die Unionsbürgerschaft hat selbst in ihrer derzeit noch schwachen Ausformung bereits zu einer Lockerung der bisher zumeist engen Verknüpfung von Nationalität und Bürgerschaft beigetragen, die auch die Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern in den Mitgliedstaaten unschärfer werden lässt.

So hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in Bezug auf das kommunale Ausländerwahlrecht im Jahr 1990 entschieden, dass der tradierte Begriff *deutsches Volk* demokratiepolitisch unplausibel sei.<sup>14</sup> Seit Einführung der Unionsbürgerschaft muss nun wenigstens den „EU-Europäern“ unter den Ausländerinnen und Ausländern das kommunale Wahlrecht zukommen. Auf dieser Ebene ist es somit nicht länger der Mitgliedstaat, der unabhängig und souverän entscheidet, wer (Teil)-Bürger seines Landes ist und damit politische, zivile oder wirtschaftliche Rechte erhält. Die Unionsbürgerschaft zwingt die Mitgliedstaaten vielmehr, die Staatsangehörigen der Partnerländer zumindest als Teilbürger des eigenen Staates anzuerkennen – Aufenthaltsrecht und Bewegungsfreiheit, wirtschaftliche Tätigkeit, soziale Absicherung und politische Beteiligung auf kommunaler Ebene mit inbegriffen. In Ansätzen kann damit bereits eine „Denationalisierung von *Citizenship*“<sup>15</sup> und eine vorsichtige Umkehr eines Prozesses beobachtet werden, den Hannah Arendt als „conquest of the state by the nation“<sup>16</sup> – als Eroberung des Staates durch die Nation – bezeichnet hat.

Indem an die Stelle von Nicht-Staatsbürgern inzwischen „Drittstaatsangehörige“ getreten sind, wurde die Dichotomie von In- und Ausländern um eine Zwischenkategorie ergänzt. Damit wurde der diskriminierende Ausschluss von Rechten zumindest eingeschränkt, wenn auch keinesfalls aufgehoben.

Dennoch wurden auf diese Weise die Staatsbürgerschaftskonzepte der Mitgliedstaaten nachhaltig verändert und das bislang oft als scheinbar selbstverständlich angesehene Privileg der Staatsangehörigen bei der Rechteallokation desavouiert. Wenn heute Unionsbürger allein aufgrund ihres Wohnsitzes das Recht auf politische Partizipation auf kommunaler Ebene zukommt, verliert der Ausschluss von ebenfalls angesiedelten Drittstaatsangehörigen, die sich von jenen durch nichts außer durch ihre Staatsangehörigkeit unterscheiden, an Plausibilität und gerät damit unter Druck. Gleiches gilt für das Wahlrecht auf nationaler Ebene. Tatsächlich fällt es deutlich schwerer, dessen Versagen zu rechtfertigen, wenn es auf kommunaler Ebene für die nationalen Abgeordneten im EP eingeräumt wird.

Das europäische Projekt wurde nicht zuletzt deshalb ins Leben gerufen, um Nationalismen und ihre oft unheilvollen Auswirkungen innerhalb der und zwischen den Staaten zu überwinden. Wenn sich Supranationalität folglich „als normatives Prinzip begreifen [lässt], das fordert, Diskriminierungen zu eliminieren, die in einem System von Nationalstaaten *systematisch*

13 Vgl. Gerard Delanty, *European Citizenship*, in: „*Citizenship Studies*“, 3/2007, S. 63-72.

14 Wenngleich es diesen in derselben Entscheidung auch vehement verteidigt, vgl. BVerfG 83, 37.

15 Vgl. Saskia Sassen, *Towards Post-National and Denationalized Citizenship*, in: Egin Isin und Bryan Turner (Hg.), *Handbook of Citizenship Studies*, London et al 2002, S. 277-291.

16 Hannah Arendt, *The Origins of Totalitarianism*, New York 1951, S. 275.

angelegt sind“<sup>17</sup>, wäre es die Aufgabe der EU, das „radikale Potential der Unionsbürgerschaft“<sup>18</sup> auch tatsächlich zu verwirklichen und einen eigenen, neo-republikanischen Volksbegriff zu vertreten – statt mit nationalstaatlichen Denkschablonen nach einer „europäischen Seele“ zu suchen, die weiterhin an kultureller Einheit und vermeintlich spezifischen Charakteristika des *homo europaeus* festhalten.

### Demokratisierung statt Emotionalisierung

Mit dem Verzicht auf die Annahme eines vorpolitisch existierenden *homo europaeus* ließe sich die quasi-biologistisch gedachte Einbürgerung, die „Naturalisierung“ und Integration durch eine Art zivilreligiösen *rite de passage*, mit dem vertrauensunwürdigen und illoyalen „Fremden“ in verlässliche Bürger verwandelt werden<sup>19</sup>, ersetzen durch Inklusion, das heißt, ein Verständnis von Bürgerschaft, das sich dem Grundgedanken von Demokratie – der zumindest prinzipiellen Identität von Gesetzgeber und Gesetzesadressat – annähert.

Obwohl das im demokratischen Prozess erzeugte Gesetz das einzige Identifikationsmoment einer pluralistischen und von Migration gekennzeichneten Gesellschaft wie der europäischen sein kann, setzte die Union dennoch primär auf Emotionalisierung statt auf Demokratisierung und versucht, nationalstaatliche Einheitspolitik nachzuspielen. Es mag schon stimmen, dass sich außer ein paar Ökonomen wahrscheinlich niemand allzu leicht in einen gemeinsamen Markt verliebt. Das ist aber auch gar nicht nötig. Wer sich von einem vorpolitischen, als homogene Entität verstandenen Volksverständnis distanziert und die Fiktion der Naturalisierung ablehnt, der sollte sich auch von angeblich identitätsstiftender Symbolik und der mystifizierten Liebe zum Gemeinwesen verabschieden. Entscheidend hingegen ist, die politische Mitsprache aller Betroffenen als Grundprinzip der Demokratie anzuerkennen: Wer will, dass sich die Europäer – und das sind alle hier dauerhaft lebenden und deshalb von europäischen Entscheidungen betroffenen Menschen – mit der EU auseinandersetzen und sich mit ihren Entscheidungen identifizieren, der muss sie ein gewichtiges Wort mitreden lassen. Das EU-Volk erschließt sich auf diesem Wege nicht in einem Sein, sondern erst in einem Tun, in der gemeinsamen Teilhabe am politischen System.

Der europäischen Integrationsidee kann dies nur zugute kommen: Schließlich bemüht sich die EU bereits seit langem, das inflationär verwendete Motto – „In Vielfalt vereint“ – auch tatsächlich mit Leben zu füllen und nicht an den allzu engen staatsbürgerschaftlichen Grenzen der Mitgliedstaaten enden zu lassen.

17 Alexander Somek, Europa als Rechtsgemeinschaft, in: Monika Mokre, Gilbert Weiss und Rainer Bauböck (Hg.), Europas Identitäten. Mythen, Konflikte, Konstruktionen, Frankfurt a. M. 2003, S. 207-230, hier S. 217.

18 Vgl. Dora Kostakopoulou, European Union citizenship as a model of citizenship beyond the nation state, in: Michael Nentwich und Albert Weale (Hg.), Political Theory and the European Union. Legitimacy, constitutional choice and citizenship, London und New York 1998, S. 158-171.

19 Vgl. dies., Thick, Thin and Thinner Patriotism: Is This All There Is? in: „Oxford Journal of Legal Studies“, 1/2006, S. 73-106.